

Ergänzende Bedingungen der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

1. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

1.1 (1) Der Anschlussnehmer zahlt der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der ÜE bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bbauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 (1) Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Übertragungsleistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

(2) Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“¹ sowie „übrige Netzkunden“² – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$BKZ = 0,5 \cdot K_h \cdot \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

K_h : Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2 (in Euro).

P_h : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich, unter Berücksichtigung der Durchmischung, vorzuhaltende Übertragungsleistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt $P_h(1) = 1$
 Bei 2 Haushalten $P_h(2) = 1,6$
 Bei 3 Haushalten $P_h(3) = 1,9$
 Bei 4 Haushalten $P_h(4) = 2,2$
 und je weiterer Haushalt + 0,3

1 „Haushaltskunden“ Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf

2 „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigem Bedarf

ΣP_h : Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „Haushaltskunden“ – dienende Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Übertragungsleistung (je Anschlussnutzer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Übertragungsleistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Netzkunden“

$$BKZ = 0,5 \cdot K_{\bar{u}} \cdot \frac{P_{\bar{u}}}{\Sigma P_{\bar{u}}}$$

Darin bedeuten:

- BKZ:** Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).
 $K_{\bar{u}}$: Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2 (in Euro).
 $P_{\bar{u}}$: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Übertragungsleistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Übertragungsleistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.
 $\Sigma P_{\bar{u}}$: Die Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Netzkunden“ – dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV (siehe Preisblatt zur NAV). Jeder Netzanschluss wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des EEG-Gesetzes, ausgeführt.

3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

(Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

3.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit einer „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bei der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein.

1 „Haushaltskunden“ Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf

2 „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigem Bedarf

Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den

Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gem. Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.

- 3.2** Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 4 Stunden – zusammenhängend jedoch nicht länger als 1 Stunde – unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.
- 3.3** Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.
- 3.4** Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

4. Zahlung/Fälligkeit

- 4.1** Rechnungen werden zu dem von der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2** Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers kann die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG für jede Mahnung fälliger Beträge einen Pauschalbetrag (siehe Preisblatt zur NAV), sowie Verzinsungen gemäß §§ 286 und 288 BGB verlangen. Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen Beauftragten kann die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG je Arbeitsgang den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde zzgl. Verzugszinsen gemäß §§ 286 und 288 BGB fordern.
- 4.3** Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als 4 Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z.B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5%, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Andernfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.
- 4.4** Bei größeren Anschlussobjekten kann die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu den im Preisblatt zur NAV (Ziffer 5.1) angegebenen Preisen in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hierfür, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den im Preisblatt zur NAV angegebenen Verrechnungssatz (Ziffer 5.2).

1 „Haushaltskunden“ Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf

2 „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigem Bedarf

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG je Arbeitsgang vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer den Verrechnungssatz gem. Preisblatt (Ziffer 7.1) zzgl. Verzugszinsen gemäß §§ 286 und 288 BGB fordern. Dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Erfolgt die Arbeitsleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, können die angefallenen Kosten zusätzlich berechnet werden.

7. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB. Der Aufwand hierfür wird nach dem Verrechnungssatz im Preisblatt zur NAV (Ziffer 8.2) verrechnet.

8. Umsatzsteuer

Auf die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird, soweit erforderlich, die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

9. Sonstiges

- 9.1** Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern / Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 9.2** Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 9.3** Für die ordnungsgemäße Erfüllung speichert und verarbeitet die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG die erforderlichen Daten des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 9.4** Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Netzanschlussvertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Netzanschlussvertrages für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Netzanschlussvertrages nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Netzanschlussvertragswerks möglichst gleich kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bei etwaigen Lücken im Netzanschlussvertrag entsprechend.

Erding, 01. Juni 2009

Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG

1 „Haushaltskunden“ Anschlussnutzer mit Haushaltsbedarf

2 „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigem Bedarf